

DEUTSCHE PFADFINDERSCHAFT SANKT GEORG DPSG

Diözesanversammlung 2004
DPSG Hildesheim

Initiativantrag: _____
Antragsteller: Der Bezirksvorstand des Harzbezirks
Antragsgegenstand: Geschäftsordnung der DPSG-Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

Der Diözesanvorstand des DPSG – Diözesanverbandes Hildesheim wird beauftragt, bis zur Diözesanversammlung 2005 eine Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung des Diözesanverbandes Hildesheim zu entwerfen und diese auf der Diözesanversammlung 2005 zur Abstimmung zu stellen.

Begründung:

Laut Auskunft des Diözesanbüros existiert eine Geschäftsordnung der Diözesanversammlung des Diözesanverbandes Hildesheim nicht.

Dennoch war es bislang auf Diözesanversammlungen üblich, eine Rednerliste zu führen, die Redezeit oder das Rederecht zu begrenzen und Anträge zur „Geschäftsordnung“ zu stellen und entgegenzunehmen etc. Bei letzterem wurden bislang bestimmte Formalitäten, nämlich das Heben beider Hände, gefordert. Damit konnte zum Beispiel die Schließung der Rednerliste oder eine sofortige Abstimmung erzwungen werden.

Das ist unzulässig. Es ist nicht gerechtfertigt, Wortmeldungen und damit möglicherweise hilfreiche und sachliche Diskussionsbeiträge zum Beispiel durch die Schließung der Rednerliste zu unterbinden, solange dies nicht durch die DPSG-Diözesanversammlung selbst legitimiert worden ist. Denn dadurch werden die Teilnehmer der Diözesanversammlung in ihren Rechten nicht unerheblich eingeschränkt.

Eine Möglichkeit dieser Legitimation ist die Entwicklung und gemeinsame Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung. Sie kann und muß den genauen Ablauf der Diözesanversammlung und die Rechte und Pflichten der einzelnen Versammlungsteilnehmer regeln.

(...)

Der Vorstand des Harzbezirkes wurde nach einer mündlichen Anfrage an ein Mitglied der Diözesanleitung auf die Ausgestaltungen des deutschen Vereinsrechts verwiesen.

Dieser Hinweis **geht fehl**. Weder im Bürgerlichen Gesetzbuch, in dessen §§ 21 – 54 grundsätzliche Regelungen des Vereinrechts enthalten sind, noch im sog. Vereinsgesetz (VereinsG) selbst, sind der Ablauf von Versammlungen geregelt. Insbesondere gibt es keinerlei gesetzliche Hinweise auf eine Geschäftsordnung.

Es bleibt also jeder Versammlung selbst vorbehalten, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Die Diözesanversammlung des BDKJ – Diözesanverbandes Hildesheim hat sich ebenfalls eine solche Geschäftsordnung gegeben.

In ihr heißt es in § 1:

„Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung des BDKJ in der Diözese Hildesheim. Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe der Dekanats- und Pfarrverbände, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.“

Die Geschäftsordnung gilt ausdrücklich nur für die BDKJ-DV und die Organe der Dekanats- und Pfarrverbände und mithin nicht für die DV der DPSG.

Weitere Begründungen erfolgen bei Bedarf mündlich.

Abstimmungsergebnis	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Enthaltungen:	